

Antrag und Bericht der Kommission für Planung und Bau*
vom 11. Juni 2024

341a/2019 und 171a/2020 Planungs- und Baugesetz (Änderung vom ...; Parkierung)

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Franzen, Niederweningen (Präsidentin); Nathalie Aeschbacher, Zürich; Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Walter Honegger, Wald; Andrew Katumba, Zürich; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Janine Vannaz, Aesch; Simon Vlk, Uster; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Vanessa de Vries.

**Planungs- und Baugesetz (PBG)
(Änderung vom, Parkierung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 11. Juni 2024,

beschliesst:

- I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

F. Fahrzeugabstellplätze

I. Zahl

§ 242. ¹Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel, insbesondere für Motorfahrzeuge, fest, die nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks für Bewohner, Beschäftigte und Besucher erforderlich sind.

§ 242. ¹...
... Verkehrsmittel fest,
die nach ...

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 11. Juni 2024

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

§ 242

² Im Normalfall soll die Zahl der Abstellplätze so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

² Die Zahl der Abstellplätze soll so festgelegt werden, dass die Verkehrsmittel der Benutzer ...

die Zahl ...
... Interesse, kann

II. Erstellungspflicht

§ 243. ¹ Abstellplätze sind im gebotenen Ausmass zu schaffen

- a. bei Neuerstellung von Bauten und Anlagen,
- b. bei allgemeinen baulichen Änderungen, die einen erheblichen Teil der Baute oder der Anlage erfassen oder durch die eine wesentlich andere Nutzung als bisher ermöglicht wird,
- c. bei Nutzungsänderungen, die voraussichtlich wesentlich andere Verkehrsbedürfnisse schaffen.

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 11. Juni 2024

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

§ 243

² Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine tiefere Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Abstellplätze auf öffentlichem Grund nicht übermässig in Anspruch genommen werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

² Bei bestehenden Bauten und Anlagen kann ohne Zusammenhang mit Änderungen die Schaffung oder Aufhebung von Abstellplätzen verlangt werden, wenn der bisherige Zustand regelmässig Verkehrsstörungen oder andere Übelstände bewirkt oder wenn die Beschäftigtenparkplätze die festgesetzte Gesamtzahl erheblich überschreiten. Die Verpflichtung muss nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.

III. Lage und Gestaltung

§ 244. ¹ Die Abstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Entfernung davon liegen.

§ 244. ¹ Die Abstellplätze müssen gut zugänglich sein und in nützlicher Entfernung zum Baugrundstück liegen.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit Barbara Grüter, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Walter Honegger, Andrew Katumba, Domenik Ledergerber, Peter Schick

² Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine tiefere Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden.

Minderheit Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

¹ Die Abstellplätze müssen gut zugänglich sein und in nützlicher Entfernung zum Baugrundstück liegen. Dabei sind die Verkehrsmittel unterschiedlichen zu betrachten.

§ 244

² Sie müssen auch unter Berücksichtigung eines künftigen Strassenausbaus verkehrssicher angelegt sein; in Strassenabstandsbereichen dürfen Pflichtplätze nur liegen, wenn die spätere Verlegung auf Kosten des Pflichtigen möglich ist und rechtlich gesichert wird.

³ Eine angemessene Anzahl Abstellplätze ist an leicht zugänglicher Lage für Besucher vorzusehen. Die nicht für Besucher vorgesehenen Plätze müssen unterirdisch angelegt oder überdeckt werden, wenn dadurch die Nachbarschaft wesentlich geschont werden kann, die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.

Minderheit Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

³ Eine angemessene Anzahl Abstellplätze ist an leicht zugänglicher Lage für Besucher vorzusehen. Die nicht für Besucher vorgesehenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen unterirdisch angelegt oder überdeckt werden, wenn dadurch die Nachbarschaft wesentlich geschont werden kann, die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.

Minderheit Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

⁴ In der Bau- und Zonenordnung können die Anforderungen an die Ausstattung der Abstellplätze genauer geregelt werden.

V. Ersatzabgabe

2. Pflichten der Gemeinden

§ 247. ¹ Die Gemeinden haben die Abgaben in einen Fonds zu legen, der nur zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden darf.

² Die Fondsmittel sind jeweils einzusetzen, sobald die Umstände es erlauben.

³ Gemeinden, die einen Fonds bilden, sind verpflichtet, eine Parkraumplanung durchzuführen und laufend den Verhältnissen anzupassen

⁴ Andere Gemeinwesen und öffentliche Verkehrsaufgaben erfüllende Unternehmungen können von der Gemeinde Beiträge aus deren Fonds verlangen, wenn sie Parkraum schaffen, der sonst von der Gemeinde bereitgestellt werden müsste.

§ 247. ¹ Die Gemeinden legen die Abgaben in einen Fonds, der nur für die Mobilität verwendet werden darf. Sie können den Verwendungszweck einschränken. Die entsprechende Regelung ist zu veröffentlichen.

II. Diese Gesetzesänderung unterstehen dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheit 1 Thomas Schweizer, Wilma Willi

¹ Die Gemeinden legen die Abgaben in einen Fonds, der nur zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken, zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs oder zur Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs in der Gemeinde verwendet werden darf.

Minderheit 2 Stephan Weber, Barbara Franzen, Simon Vlk

¹ (gemäss geltendem Recht)

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiativen

Am 11. November 2019 reichten Florian Meier und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Ausreichend Veloabstellplätze auf Liegenschaften» ein. Sie wurde am 19. Oktober 2020 mit 84 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) wird wie folgt geändert:
§ 242 (Fahrzeugabstellplätze)*

¹ Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel, insbesondere für Fahrräder und Motorfahrzeuge, fest, die nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks für Bewohner, Beschäftigte und Besucher erforderlich sind.

Am 25. Mai 2020 reichten Thomas Schweizer und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Erweiterung Zweckbindung Parkplatz-Ersatzabgabe» ein. Sie wurde am 15. März 2021 mit 88 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) wird wie folgt geändert:
§ 247*

¹ Die Gemeinden haben die Abgaben in einen Fonds zu legen, der nur zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs oder zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs in der Gemeinde verwendet werden darf.

Die Kommission für Planung und Bau (KPB) hat beide PI bis zum vorbehaltenen Beschluss einzeln beraten und aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs entschieden, sie gemeinsam in die Vernehmlassung zu schicken. Danach hat sie beide PI gemeinsam weiterberaten.

2. Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage

Beide Erstinitianten haben ihr Recht auf Anhörung wahrgenommen und ihre PI in der KPB vorgestellt.

Fahrzeugabstellplätze

Seit dem Erlass des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat sich die Ausgangslage für das Erstellen von Parkplätzen stark verändert. Die heutige Situation rund um die Parkierung von Fahrzeugen aller Art bei Liegenschaften ist anders als vor 20, 30 oder mehr Jahren. Damals ging es vor

allem darum, beim Bau von Liegenschaften eine genügende Anzahl Parkplätze sicherzustellen. Heute hingegen besteht vielerorts das Problem, dass auf knapper werdendem Raum tendenziell eher zu viele Parkplätze erstellt werden müssen.

In der KPB herrschte Konsens darüber, dass es für die Erstellungspflicht und für die Frage, für welche Kategorien von Fahrzeugen Parkierungsmöglichkeiten bereitgestellt werden sollen, eine Flexibilisierung bezüglich Anzahl und Nutzung der Flächen braucht.

Die KPB hat daher die Baudirektion um mögliche Vorschläge für eine Flexibilisierung und Entschlackung der entsprechenden Bestimmungen gebeten. Nach eingehender Beratung wurden von der KPB folgende Anträge für die Vernehmlassung verabschiedet:

§ 242 Abs. 1

Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel fest, die nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks für Bewohnende, Beschäftigte und Besuchende erforderlich sind.

§ 242 Abs. 2

Im Normalfall soll die Zahl der Abstellplätze so festgelegt werden, dass die Verkehrsmittel der Nutzenden einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

§ 243 Abs. 2 bzw. 3

Variante 1:

² Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine tiefere Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden.

Variante 2:

² Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine tiefere Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Abstellplätze auf öffentlichem Grund nicht übermässig in Anspruch genommen werden.

Variante 3:

² Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine tiefere Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Abstellplätze auf öffentlichem Grund nicht übermässig in Anspruch genommen werden.

³ Bei wiederholter Inanspruchnahme von Abstellplätzen auf öffentlichem Grund werden die Grundeigentümer verpflichtet, die erforderlichen Abstellplätze nachzuweisen oder eine Ersatzabgabe zu entrichten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 244 Abs. 1 und 2

Variante 1:

¹Die Abstellplätze müssen gut zugänglich sein und in nützlicher Entfernung zum Baugrundstück liegen.

Variante 2:

¹Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen auf dem Baugrundstück, in nützlicher Entfernung davon oder in Gemeinschaftsanlagen liegen.

²Die Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder müssen gut zugänglich sein und teilweise in Eingangsnähe liegen.

§ 244 Abs. 4 bzw. 5

Variante 1:

⁴In der Bau- und Zonenordnung kann die Ausstattung einer angemessenen Anzahl Abstellplätze mit Stromanschlüssen für elektrische Motorfahrräder, Leicht-Motorfahrräder und Fahrräder mit einem den örtlichen Verhältnissen angepassten Witterungs- und Diebstahlschutz vorgesehen werden.

⁵Parkieranlagen für Motorfahrzeuge einer stark verkehrserzeugenden Nutzung, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden, sind

- a. durch die Betreiber zu bewirtschaften,
- b. kompakt und flächensparend zu erstellen.

Variante 2:

⁴Eine angemessene Anzahl Abstellplätze ist mit Stromanschlüssen auszustatten. Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder sind mit einem den örtlichen Verhältnissen angepassten Witterungs- und Diebstahlschutz auszustatten.

⁵Parkieranlagen für Motorfahrzeuge einer stark verkehrserzeugenden Nutzung, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden, sind

- a. durch die Betreiber kostenpflichtig zu bewirtschaften,
- b. in mehrgeschossigen Gebäuden unterzubringen,
- c. mit einer angemessenen Anzahl von Stromanschlüssen auszustatten.

Ersatzabgabe

Die KPB befand, dass die heutige Situation rund um die Parkplatz-Ersatzabgabe und den Parkplatz-Ersatzabgabe-Fonds nicht zufriedenstellend ist.

Die KPB hat über die Zweckbindung der Ersatzabgabe diskutiert. Gemäss geltendem Recht darf der Fonds ausschliesslich zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden. Zur Frage der Zweckbindung hat die KPB eine Anhörung durchgeführt und den Verband der Gemeindepräsidenten

des Kantons Zürich (GPV), den Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), den Hauseigentümerverband und von Casafair angehört. Es zeigte sich, dass die Mittel aus den Ersatzabgabefonds der Gemeinden oft nicht genutzt werden können. Nach gewalteter Diskussion kam die Kommission mehrheitlich zum Schluss, dass sie sowohl an der Erstellungspflicht für Abstellplätze als auch an der Möglichkeit, eine Parkplatz-Ersatzabgabe in einen entsprechenden Fonds zu leisten, festhalten möchte und eine Erweiterung der Zweckbindung des Fonds zielführend wäre. Folgende Formulierungen wurden zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet:

Variante 1:

§ 247. ¹ Die Gemeinden legen die Abgaben in einen Fonds, der nur zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken, zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs oder zur Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs in der Gemeinde verwendet werden darf.

Abs. 2–4 unverändert.

Variante 2:

§ 247. ¹ Die Gemeinden legen die Abgaben in einen Fonds und veröffentlichen dessen Verwendungszweck.

Abs. 2 unverändert.

³ Gemeinden, die einen Fonds bilden, führen eine Parkraumplanung durch und passen diese sowie die übrige Verkehrsplanung laufend den Verhältnissen an.

Abs. 4 unverändert.

3. Rückmeldung aus der Vernehmlassung und Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. April 2023

Ausgangslage

Die Bestimmungen über die Fahrzeugabstellplätze in den §§ 242 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sind seit längerem nicht mehr angepasst worden und entsprechen teilweise nicht mehr den veränderten Ansprüchen an die Mobilität. Namentlich müssen die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen verschiedene Nutzungsbedürfnisse aufeinander abstimmen und zu diesem Zweck Fahrzeugabstellplätze auch für Velos und ähnliche Verkehrsmittel verlangen können. Für die weiteren Arbeiten an der Vorlage empfiehlt der Regierungsrat, zwischen den unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen in urbanen Zentren und ländlich geprägten Gebieten zu differenzieren. Dem Grundsatz, dass die Flexibilisierung nicht dazu führen darf, dass der öffentliche Strassenraum durch abgestellte Fahrzeuge von Anwohnenden oder Besucherinnen und Besuchern über Gebühr belastet wird, ist Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Regierungsrat regt an, einen inhaltlichen Abgleich der Vorschläge mit der Parkierungsnorm VSS 40280 und der Norm VSS 40075 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) vorzunehmen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Die nachfolgenden Bemerkungen zu den Bestimmungen sind, wo sinnvoll, nach Themenbereichen und nicht nach Varianten zusammengefasst.

§ 242 Abs. 1 Entwurf PBG (E-PBG)

Vorgaben zu anderen Verkehrsmitteln sind in den kommunalen Nutzungsplanungen bereits heute möglich. Die Formulierung «insbesondere für Motorfahrzeuge» schliesst nicht aus, dass die Gemeinden auch für andere Fahrzeugtypen als Motorfahrzeuge Pflichtabstellplätze verlangen können. Die Anpassung von § 242 Abs. 1 PBG ist deshalb nicht zwingend nötig. Mit der Anpassung wird jedoch den veränderten Mobilitätsbedürfnissen Rechnung getragen.

§ 242 Abs. 2 E-PBG

Durch das Weglassen der beispielhaften Aufzählung in § 242 Abs. 2 E-PBG wird die gesetzliche Regelung schlanker. Die bisherigen Kriterien sind in der Praxis etabliert. Ein unkommentiertes Weglassen könnte zu Rechtsunsicherheiten führen, wenn die öffentlichen Interessen nicht umschrieben werden. Sofern die KPB an der Weglassung festhalten will, wären die zu beachtenden Interessen zumindest in den Erläuterungen zu umschreiben. Jedenfalls ist zu gewährleisten, dass eine korrekte Interessenabwägung mit den weiteren Interessen wie des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern erfolgt. Eine Präzisierung in den Erläuterungen, welche öffentlichen Interessen herangezogen werden können, wäre wünschenswert. Für die Parkplatzreduktion könnte beispielsweise auf die öV-Güteklassen und zugehörige Reduktionsfaktoren verwiesen werden. Gabelwerte bei den Pflichtabstellplätzen erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als sinnvoll. Damit diese umgesetzt werden können, wären diese ausdrücklich zu nennen.

§ 243 Abs. 2 bzw. 3 E-PBG

Der Regierungsrat rät davon ab, zusätzlich zur Regelung von § 242 PBG Ausnahmen von der Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren zuzulassen. Die Mindestanzahl erforderlicher Abstellplätze und die Voraussetzungen für einen reduzierten Bedarf werden nach § 242 Abs. 1 und 2 PBG in der Nutzungsplanung festgelegt. Die vorgesehene zusätzliche Befreiung im Baubewilligungsverfahren würde sich nach dem kurzfristigen persönlichen Bedarf richten. Der Bedarf kann sich aufgrund veränderter Nutzerverhältnisse jedoch schnell ändern. Sofern die Kom-

mission dennoch an einer entsprechenden Änderung festhalten sollte, empfiehlt der Regierungsrat die Annahme von Variante 3, andernfalls den absehbaren Missständen im Vollzug überhaupt nicht begegnet werden könnte.

§ 244 Abs. 1 und 2 E-PBG

Mit Variante 1 sollen Fahrradabstellplätze gut zugänglich angeordnet sein. Die Formulierung bezieht sich jedoch auf sämtliche Abstellplätze und ist damit missverständlich. Gut zugängliche Abstellplätze sind nur für Fahrradabstellplätze zweckmässig. Auch nach geltendem Recht sind Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Entfernung anzuordnen. Wegen der fehlenden Differenzierung empfiehlt der Regierungsrat, eine Anpassung nach Variante 1 nicht weiterzuverfolgen. Die Anpassung von § 244 Abs. 1 E-PBG gemäss Variante 2 ist nicht erforderlich, da Gemeinschaftsanlagen bereits nach geltendem Recht (§ 245 Abs. 2 lit. b PBG) miterfasst sind. Die neue Regelung bringt damit keinen Mehrwert. Es ist davon auszugehen, dass die Auslegung von § 245 Abs. 2 PBG gemäss der bisherigen Praxis der Gerichte beibehalten würde und damit Gemeinschaftsanlagen für Motorfahrzeuge gemeint sind.

§ 244 Abs. 4 bzw. 5 E-PBG (Ladestationen)

Mit der Vorlage 5842 hat der Kantonsrat entsprechend dem Antrag des Regierungsrates (RRB Nr. 909/2022) festgehalten, dass eine Pflicht zur Erstellung von Ladestationen bei Neubauten nicht als zielführend erachtet wird. Insofern wird die Formulierung gemäss Variante 1 bevorzugt, die den Gemeinden einen gewissen Spielraum einräumt. Die Bestimmungen zum Witterungs- und Diebstahlschutz sind zudem nur für grössere Überbauungen nachvollziehbar. In kleinteiligen Kernzonen wäre die Vorschrift schwer umsetzbar, die Erstellung von zusätzlichen geschlossenen Bauten für Velos dürfte dort häufig mit dem Kernzonencharakter und den zugehörigen Bauvorschriften in Widerspruch geraten. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb Variante 1 zur Umsetzung, die den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in der Nutzungsplanung Ladestationen für elektrische Motorfahräder, Leicht-Motorfahräder und Fahrräder vorzusehen.

§ 247 Abs. 1 und 3 E-PBG

Aus Sicht des Regierungsrates ist grundsätzlich zu diskutieren, ob das Instrument der Parkplatzersatzabgabe sinnvoll und zweckmässig ist. Wird dies bejaht, scheint eine Erweiterung der Zweckbindung von Fondsmitteln aus Parkplatzersatzabgaben begrüssenswert. Im Rahmen der heutigen Zweckbindung wurden entsprechende Vorhaben kaum umgesetzt und die Mittel nicht eingesetzt. Können Mittel aus Spezialfinanzierungen für den vorgesehenen Zweck nicht eingesetzt werden, ist eine Überprüfung und Anpassung der Zweckbindung angezeigt. Mit Vari-

ante 1 erfolgt eine massvolle Erweiterung der Zweckbindung, sodass gebundene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können. Mit der Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs in der Gemeinde werden den örtlichen Gegebenheiten angepasste Massnahmen ermöglicht. Diese verbessern letztlich auch die Erschliessungsqualität der Liegenschaften von Ersatz-abgabeleistenden.

Variante 2 ist abzulehnen, da sie sehr offen formuliert ist und zusätzlicher Umsetzungsschritte auf kommunaler Stufe bedarf. Die Bestimmung löst dadurch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus. Neu würde die Pflicht zur Parkraumplanung für jede Gemeinde geschaffen. Zudem ist fraglich, ob mit der offenen Formulierung die Anforderungen der Zweckgebundenheit an Spezialfinanzierungen gemäss § 87 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) noch erfüllt sind. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine Änderung nach Variante 2 ab.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Rückmeldungen in der Vernehmlassung weisen eine grosse Bandbreite auf. In der Tendenz begrüssen die Teilnehmenden, dass die Thematik der Parkierung gesetzgeberisch angegangen wird und stärker in den Fokus rückt. Rund zwei Drittel der Teilnehmenden begrüssen die Gesetzesrevision zur Parkierungsregelung grundsätzlich. Etwa ein Drittel steht den Vorlagen tendenziell ablehnend gegenüber. Gemeinden und ihre Verbände begrüssen die Anpassung mehrheitlich. Private Verbände, die sich geäussert haben, lehnen die Änderungen – teilweise mit Nachdruck – ab. Bei den politischen Parteien zeigt sich eine hälftige Zustimmung und Ablehnung. Wiederholt wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden zu bedenken gegeben, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen teilweise zu weit gingen und im Vollzug zu Problemen führen könnten.

Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf die Auswertung der Vernehmlassung und die einzelnen Stellungnahmen.

4. Bereinigung der Vorlage

Im Anschluss an die Vernehmlassung wurden nach Wiederaufnahme der Beratungen in der KPB Anträge zurückgezogen und andere abgeändert.

Konkret wurden die Anträge zu § 243 Abs. 3 und § 244 Abs. 5 zurückgezogen. Zudem wurden in § 244 und § 247 neue Formulierungen gewählt.

Im zurückgezogen § 243 Abs. 3 sollte geregelt werden, dass die in einer Baubewilligung festgelegte tiefere Anzahl erforderlicher Abstellplätze durch einen Eintrag im Grundbuch zu sichern sei. Eine entsprechende, heute bereits geltende Kann-Formulierung gemäss § 321 Abs. 2 PBG wurde von den Antragstellenden indes als ausreichend eingeschätzt. Daher wurde der Antrag zu § 243 Abs. 3 (neu) zurückgezogen.

§ 244 Abs. 4 (neu) wurde abgeändert. Neu besteht noch ein Minderheitsantrag, wonach Regelungen zu den Themen Stromanschlüsse und Witterungs- und Diebstahlschutz für Kleinfahrzeuge der Regelung durch die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen überlassen werden sollen. Ebenfalls zurückgezogen wurde der Antrag zu § 244 Abs. 5 (neu) zur Betreibung der Parkieranlagen für Motorfahrzeuge mit einer stark verkehrserzeugenden Nutzung.

Die Kommissionsmehrheit hat die Zweckbindung in § 247 Abs. 1 neu formuliert, die Minderheit hält an der ursprünglichen Formulierung der PI fest.

5. Erläuterung der Vorlage

5.1 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage legt den Fokus neu auf alle Verkehrsmittel. Bauherrschaf-ten und Grundeigentümer sollen die Möglichkeit erhalten, mit der Gemein- de sowohl bei Baueigaben als auch bei Nutzungsänderungen eine flexiblere Handhabung der Anzahl Abstellplätze zu finden. Weil der Fokus neu auf allen Verkehrsmitteln liegt, werden folgerichtig Aufzäh- lungen weggelassen.

Grundsätzlich konnte sich die Kommission in wesentlichen Fragen wie der Flexibilisierung der Erstellungspflicht und der Ausdehnung der Wir- kung auf alle Verkehrsmittel einigen.

5.2 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 242 Abs. 1

Nach geltendem Recht werden Motorfahrzeuge explizit genannt. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass generell von Abstellplätzen für Verkehrsmittel gesprochen und auf deren Spezifizierung verzichtet werden soll. Um den veränderten Mobilitätsbedürfnissen Rechnung zu tragen, sollen die Gemeinden für die Regelung in ihren Bau- und Zonen- ordnungen einen gewissen Handlungsspielraum erhalten.

§ 242 Abs. 2

Die Kommission hält am Grundsatz fest, dass die Verkehrsmittel der Benutzerinnen und Benutzer einer Baute oder Anlage nicht auf öffent- lichem Grund abgestellt werden sollen. Um die Regelung schlank zu hal- ten, wird auf die beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen ver- zichtet. Um welche Interessen es konkret geht, ist den gesellschaftlichen Konventionen zu überlassen. Gemeinden müssen im Einzelfall begründen, inwiefern ein öffentliches Interesse besteht und weshalb dieses überwiegt.

§ 243 Abs. 2

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass eine Reduktion der Abstellplätze im Einzelfall durch die örtliche Baubehörde bewilligt werden kann. Diese Möglichkeit wird an die Bedingung geknüpft, dass keine Verlagerung in den öffentlichen Raum stattfinden darf.

Eine Minderheit¹ der Kommission ist der Meinung, dass im Einzelfall die Möglichkeit bestehen soll, Abstellplätze zu reduzieren. Gleichzeitig erachtet sie die Bedingung, dass keine Verlagerung in den öffentlichen Raum stattfinden darf, als überflüssig, da der Grundsatz der Bestimmung bereits in § 242 Abs. 1 festgehalten ist. Sie wehrt sich gegen eine Verdopplung.

§ 244 Abs. 1

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Abstellplätze gut zugänglich und in nützlicher Entfernung zum Baugrundstück liegen sollen. Eine Spezifizierung der unterschiedlichen Verkehrsmittel ist aus ihrer Sicht nicht notwendig. Es wird als gegeben betrachtet, dass Verkehrsmittel grundsätzlich so nah wie möglich an einer Baute oder Anlage abgestellt werden können.

Eine Minderheit² der Kommission verlangt, dass Verkehrsmittel unterschiedlich betrachtet werden. Entsprechend braucht es unterschiedliche Anforderungen an die Abstellanlagen.

§ 244 Abs. 3

Für die Mehrheit der Kommission genügt die Regelung im geltenden Recht. Aus ihrer Sicht sollen alle Abstellplätze grundsätzlich unterirdisch angelegt oder überdeckt werden, weshalb die Spezifizierung auf Abstellplätze von Motorfahrzeugen eine einseitige Einschränkung darstellt.

Eine Minderheit³ der Kommission ist der Ansicht, dass die Verpflichtung auf unterirdische Anlage oder Überdachung auf Abstellplätze für Motorfahrzeuge, beschränkt werden soll.

§ 244 Abs. 4

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass das geltende Recht ausreicht und die Regelung schlank gehalten werden soll, weshalb sie keinen weiteren Absatz wünscht.

Eine Minderheit⁴ der Kommission möchte den Gemeinden die Möglichkeit geben, bei Bedarf die Anforderungen an die Ausstattung der Abstellplätze in ihren Bau- und Zonenordnungen genauer zu regeln.

¹ Barbara Grüter, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Walter Honegger, Andrew Katumba, Domenik Ledergerber, Peter Schick

² Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

³ Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

⁴ Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

§ 247 Abs. 1

Die Mehrheit der Kommission will die Zweckbindung des Fonds für die Ersatzabgabe so weit anpassen, dass die Mittel künftig für die Mobilität verwendet werden können. Dabei wird die Zweckbindung möglichst offengehalten, um unterschiedliche Mobilitätsmassnahmen zu fördern. Die Gemeinden sollen über die Mittelverwendung entscheiden.

Eine Minderheit⁵ will das geltende Recht beibehalten, weil es aus ihrer Sicht die Regelung betreffend Fonds und dessen Zweck bereits ausreichend beschreibt.

Eine weitere Minderheit⁶ der Kommission will die Zweckbindung des Fonds gezielt erweitern. Zusätzlich soll der Fonds auch zur Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs eingesetzt werden können.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Einige Bestimmungen sehen eine für die Gemeinden freiwillige Anpassung der Bau- und Zonenordnungen vor. Neue Festsetzungen von Bau- und Zonenordnungen sind durch die zuständige Direktion zu genehmigen (§ 2 lit. b PBG). Dies verursacht bei den kantonalen Stellen personellen Aufwand, der sich nur schwierig beziffern lässt. Einerseits ist nicht klar, wie viele Gemeinden eine entsprechende Änderung der Bau- und Zonenordnung festsetzen würden. Andererseits fassen die Gemeinden Anpassungen oft mit weiteren Revisionen zusammen, sodass der Zusatzaufwand geringer ausfällt. Die Gesetzesänderung hat keine Regulierungsfolgen.

7. Antrag der Kommission

Die Kommission für Planung und Bau beantragt dem Kantonsrat mit 14 Stimmen (einstimmig), auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 11. Juni 2024

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Barbara Franzen Vanessa de Vries

⁵ Stephan Weber, Barbara Franzen, Simon Vlk

⁶ Thomas Schweizer, Wilma Willi